



Aus den Gemeinderatsverhandlungen vom 3. September 2013

Baubewilligungen im Meldeverfahren

Bauherrschaft: Hanselmann-Schütz Johannes, Neubüntweg 14, Weite

Bauvorhaben: Anbau Garage (Projektänderung)

Zone: WG3

Standort: Parz.Nr. 3579, Hauptstrasse, Weite

Bauherrschaft: Wolf Michael, Gelalunga 7, Azmoos

Bauvorhaben: Innenrenovation / Fenstersanierung

Zone: W2

Standort: Parz.Nr. 712, Vers.Nr. 2613, Gelalunga 7, Azmoos

Baubewilligungen im Ordentlichen Verfahren

Bauherrschaft: Müller-Roth Max u. Marlies, Hüttenbrunnenstr. 15, Weite

Bauvorhaben: Erstellung Schwimmbecken mit Überdachung

Zone: W3

Standort: Parz.Nr. 2944, Hüttenbrunnenstr. 15, Weite

Bauherrschaft: Forrer-Bernhard Walter, Oberau 15, Weite

Bauvorhaben: Umbau bestehender Milchviehstall / Neubau nicht gedeckter Laufhof mit Güllengrube / Dachsanierung

Zone: L – Bauen ausserhalb Bauzone

Standort: Parz.Nr. 963, Vers.Nr. 2226, Oberau, Weite

Die kantonalen Teilverfügungen liegen vor.

Bauherrschaft: Wüthrich-Clement Bruno u. Margrith, Heuwiesenweg 9, Weite

Bauvorhaben: Eingangsüberdachung und Sockelanstrich

Zone: L – Bauen ausserhalb Bauzone

Standort: Parz.Nr. 1240, Vers.Nr. 276, Heuwiesenweg 9, Weite

Die raumplanungsrechtliche Teilverfügung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation liegt vor.



Grundwasserschutzzonen; Überarbeitung und Anpassung der Schutzzonenreglemente; Erlass

Die Vernehmlassungsfrist für die nachstehenden Fassungsinhaber ist unterdessen abgelaufen:

- a) **Quellwasserfassungen der Alpkorporation Palfries**
(Mürli und Vorder Palfries); Gemeinden Wartau/Sevelen/Walenstadt
- b) **Quellwasserfassungen der Wasserversorgung Sevelen**
(Planaquellen)
- c) **Grundwasserfassung der Dorfkorporation Trübbach**
(Dornau)

Für alle Grund- und Quellwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind zum Schutz des Grundwassers (Quellwasser gilt als Grundwasser) und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung die gesetzlich erforderlichen Grundwasserschutzzonen bzw. -areale auszuscheiden. Die Pflicht zur Ausscheidung der Schutzzonen bzw. -areale liegt bei der politischen Gemeinde (Standortgemeinde der Fassung). Die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen, d.h. die Erarbeitung der Schutzzonenunterlagen (Hydrogeologischer Bericht, Schutzzonenplan und -reglement) sind durch die Fassungsinhaber (z.B. Korporationen, Private) im Einvernehmen mit der Gemeinde – nötigenfalls auf deren Anordnung – und unter Beizug eines hydrogeologischen Büros durchzuführen.

Aufgrund von Anpassungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) und der dazugehörigen Gewässerschutzverordnung (SR 214. 201) drängte sich eine Revision der bestehenden Schutzzonenreglemente auf, welche noch auf dem Muster-Schutzzonenreglement von 1984 beruhen.

Die Frage allfälliger Entschädigungen wegen materieller Enteignung ist nicht Gegenstand des Auflageverfahrens. Entschädigungsbegehren können erst nach rechtskräftiger Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen geltend gemacht werden.

Die zurzeit auflagebereiten Reglemente sind vom Gemeinderat Wartau genehmigt worden. Demnächst erfolgt die öffentliche Auflage. Die direkt betroffenen Grundeigentümer erhalten eine persönliche Anzeige.